Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 17 / 12 030
Kleine Anfrage

17. Wahlperiode

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Dr. Simon Weiß (PIRATEN)

vom 02. Mai 2013 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 03. Mai 2013) und **Antwort**

Ganz unbefangen? Genehmigungen von richterlichen Nebentätigkeiten

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

1. Wie viele Nebenbeschäftigungen von Richtern außerhalb des öffentlichen Dienstes im Sinne § 4 Richternebentätigkeitsverordnung (RiNebVO) wurden seit 2010 in den Berliner Gerichten und den Fachobergerichten Berlin-Brandenburg angezeigt? (Bitte Einzelaufschlüsselung nach Jahr und Gericht.)

Zu 1.: Wenngleich Gegenstand des zitierten § 4 der Verordnung über die Nebentätigkeit der Richter (RiNebVO) lediglich die geringfügigen Nebenbeschäftigungen sind, deren Vergütung jeweils 51,13 Euro nicht übersteigt, verstehe ich die Anfrage dahingehend, dass zu Ziffer 1 Auskunft über sämtliche Nebenbeschäftigungen außerhalb des öffentlichen Dienstes erbeten wird.

Hierzu berichte ich für die Berliner Gerichte sowie das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg und das Landesarbeitsgericht Berlin-Brandenburg wie folgt:

	2010	**2011**	**2012**	**2013**
Ordentliche Gerichtsbarkeit (Kammergericht, Landgericht Berlin, Berliner Amtsgerichte)	28	25	17	k. A.
Verwaltungsgerichtsbarkeit	9	10	11	11
Verwaltungsgericht Berlin				
Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg	3	3	2	3
Sozialgerichtsbarkeit (nur Sozialgericht Berlin)	7	1	6	2
Arbeitsgerichtsbarkeit	130	125	106	44
Arbeitsgericht Berlin				
Landesarbeitsgericht Berlin-Brandenburg	162	158	157	47

Die im Verhältnis zur ordentlichen Gerichtsbarkeit deutlich höhere Anzahl von Nebentätigkeiten in der Arbeitsgerichtsbarkeit ergibt sich aus unterschiedlichen rechtlichen Rahmenbedingungen. Von Bedeutung ist insoweit insbesondere das Einigungsstellenverfahren nach § 76 Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG), das nach der Konzeption des Gesetzes für eine möglichst zügige Streitbeilegung in betrieblichen Mitbestimmungsangelegenheiten vorgesehen ist. Der Vorsitz von Einigungsstellen wird in der Praxis wegen deren besonderer Sachkunde häufig Richterinnen oder Richtern aus der Arbeitsgerichtsbarkeit übertragen, die diesen im Rahmen einer Nebentätigkeit wahrnehmen. Diesem Umstand wird im Übrigen auch in den Geschäftsverteilungsplänen Rechnung getragen.

Weiter kommen Nebentätigkeiten im Bereich der Vermittlung spezifischer arbeitsrechtlicher Kenntnisse an Betriebsräte oder Mitarbeiterinnen sowie Mitarbeiter von Personalabteilungen vor, die eine möglichst sachdienliche und ideologiefreie Anwendung arbeitsrechtlicher Vorschriften in der betrieblichen Praxis fördern. Ein gesetzlicher Anknüpfungspunkt dafür findet sich in § 37 BetrVG.

2. Wie viele der angezeigten Nebentätigkeiten überschritten jeweils die dort geregelte Vergütungsgrenze und waren somit genehmigungspflichtig?

Zu 2.: Sämtliche von Richterinnen und Richtern am Sozialgericht Berlin sowie am Verwaltungsgericht Berlin angezeigten Nebenbeschäftigungen außerhalb des öffentlichen Dienstes waren genehmigungspflichtig. Im Gegensatz dazu überschritt keine der von Richterinnen und Richtern am Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg angezeigten Nebentätigkeiten außerhalb des öffentlichen Dienstes die in § 4 Abs. 1 RiNebVO gesetzte Vergütungsgrenze. In der ordentlichen Gerichtsbarkeit werden die aus Nebentätigkeiten erzielten Nebeneinkünfte als solche nicht gesondert statistisch erfasst. Angaben hierzu sind daher nicht möglich.

Für die Arbeitsgerichtsbarkeit berichtet die Senatsverwaltung für Arbeit, Integration und Frauen: Unabhängig von der Vergütungsgrenze werden in der Arbeitsgerichtsbarkeit im Hinblick auf die typischen Nebentätigkeiten im Bereich der Arbeitsgerichtsbarkeit (z. B. Tätigkeiten im Bereich des Betriebsverfassungs- und Personalver-

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

tretungsgesetzes, Schulungsveranstaltungen für Betriebsräte, Personalräte, ehrenamtliche Richterinnen bzw. Richter und Rechtsanwältinnen bzw. Rechtsanwälte) diese auch dann genehmigungspflichtig, wenn bei der (ersten) beabsichtigten Nebentätigkeit die Vergütung unter der Grenze des § 4 RiNebVO bleibt, es sei denn, die Richterin oder der Richter stellte mit dem Antrag klar, dass es nur bei dieser einen Nebentätigkeit im Jahr bleiben werde. Dies sind jedoch Ausnahmefälle.

3. Wie viele dieser Nebentätigkeiten wurden jeweils genehmigt bzw. versagt?
a) Wie verteilen sich die versagten Nebentätigkeiten jeweils auf die verschiedenen Versagungsgründe?

Zu 3.: Sämtliche von Richterinnen und Richtern des Sozialgerichts Berlin, des Verwaltungsgerichts Berlin sowie des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg angezeigten Nebenbeschäftigungen wurden genehmigt. Gleiches berichtet die Senatsverwaltung für Arbeit, Integration und Frauen für das Arbeitsgericht Berlin und das Landesarbeitsgericht Berlin-Brandenburg. Für die ordentliche Gerichtsbarkeit existiert auch hierzu kein der Auskunft dienendes Zahlenmaterial.

Zu 3 a): Entfällt.

4. Wie viele der als genehmigt geltenden Nebentätigkeiten unterhalb der Vergütungsgrenze wurden trotzdem untersagt, und wie verteilen sich diese Entscheidungen wiederum auf die Versagungsgründe?

Zu 4.: Nebentätigkeiten unterhalb der Vergütungsgrenze im Sinne von § 4 Abs. 1 RiNebVO wurden - wie gesagt - lediglich beim Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg angezeigt bzw. überhaupt statistisch erfasst; keine dieser Nebenbeschäftigungen wurde untersagt. Gleiches berichtet - für die wenigen dort angezeigten Fälle geringfügiger Nebentätigkeit - die Senatsverwaltung für Arbeit, Integration und Frauen für das Arbeitsgericht Berlin und das Landesarbeitsgericht Berlin-Brandenburg.

5. Wie viele mit der Nebenbeschäftigung des betroffenen Richters begründete Befangenheitsanträge wurden jeweils in gerichtlichen Verfahren gestellt und wie oft waren diese erfolgreich? Falls Befangenheitsanträge erfolgreich waren, hat dies zu einer Neubewertung der Genehmigung geführt?

Zu 5.: Es existiert kein statistisches Material, dem sich die erfragten Angaben entnehmen ließen. Insbesondere wird ein etwaiger Zusammenhang zwischen einer Nebentätigkeit und einem Befangenheitsantrag statistisch nicht erfasst. Das entsprechender Auskunft dienende Zahlenmaterial müsste im Hinblick auf die große Anzahl der insoweit zu erfassenden Personalaktendaten fortwährend automatisiert verarbeitet werden, wozu zunächst ein Mitbestimmungsverfahren gemäß §§ 41 Abs. 2 Nr. 1 Richtergesetz Berlin (RiGBln), 85 Abs. 2 Nr. 8 Personalvertretungsgesetz Berlin (PersVGBln) einzuleiten wäre. Der Aufwand einer nachträglichen, händischen Auswertung der Personalakten sämtlicher Richterinnen und Richter in Abgleich mit einer Vielzahl von Prozessakten aber überstiege deutlich das von den einzelnen Dienststellen leistbare Maß.

Durch die Geschäftsverteilungspläne sowohl beim Arbeitsgericht Berlin als auch beim Landesarbeitsgericht Berlin-Brandenburg ist jedoch sichergestellt, dass in Verfahren, in denen der Spruch einer Einigungs-, Schlichtungs- oder Schiedsstelle oder eine in dieser Stelle getroffene Vereinbarung zu überprüfen, auszulegen oder anzuwenden oder über die Zuständigkeit dieser Stelle zu entscheiden ist, die Richterin oder der Richter, die in den genannten Stellen tätig war, als Vorsitzende ausgeschlossen ist.

6. Existieren in den Ländern Berlin oder Brandenburg oder den einzelnen Gerichten Anweisungen, Richtlinien oder anderweitig festgehaltene Kriterien zur Entscheidung, wann eine Nebentätigkeit zu untersagen ist, da sie das Vertrauen in die Unabhängigkeit, Unparteilichkeit oder Unbefangenheit des betroffenen Richters gefährdet? Wenn ja, welchen Inhalts? (Bitte im Originalwortlaut beifügen oder Fundstelle angeben.)

Zu 6.: Gesonderte Anweisungen, Richtlinien oder Kriterienkataloge der bezeichneten Art existieren in Berlin nicht. Die allein vom Präsidenten des Landesarbeitsgerichts Berlin-Brandenburg ausdrücklich formulierten internen Hinweise greifen lediglich die bestehenden gesetzlichen Vorgaben und Verwaltungsrichtlinien auf. Danach ergeben sich - abgesehen von den in § 5 RiNebVO genannten Versagensgründen sowie den dort in Bezug genommenen Vorschriften des Deutschen Richtergesetzes (§§ 4, 39, 40, 41 DRiG) - weitere zeitliche wie monetäre Begrenzungen von Nebentätigkeiten vor allem auch im Rückgriff auf die einschlägigen beamtenrechtlichen Regelungen (§§ 60 bis 68 des Landesbeamtengesetzes - LBG - in Verbindung mit der Nebentätigkeitsverordnung - NtVO).

7. Welche Rolle spielt die Senatsverwaltung für Justiz als oberste Dienstbehörde bei der Genehmigungspraxis richterlicher Nebentätigkeiten über den Erlass der RiNebVO hinaus?

Zu 7.: Gem. § 7 RiNebVO liegt die Zuständigkeit für die Genehmigung einer Nebentätigkeit, deren Widerruf unter Untersagung bei der unmittelbaren Dienstvorgesetzten bzw. dem unmittelbaren Dienstvorgesetzten. Als oberste Dienstbehörde übt die Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz jedoch auch in diesen Angelegenheiten - beispielsweise mittels Berichtsaufträgen u. ä. - ihre Dienstaufsicht aus.

8. Welche Unterschiede ergeben sich zwischen den gemeinsamen Fachobergerichten je nach Sitzland in der Genehmigungspraxis von Nebentätigkeiten daraus, dass nach Berliner RiNebVO die Entscheidungszuständigkeit

bei den Dienstbehörden (also den Präsidien der Gerichte), nach Brandenburger RiNebVO bei der obersten Dienstbehörde (also dem Brandenburger Justizministerium) liegt?

a) Ist nach Ansicht des Senats eine Vereinheitlichung dieser Vorschriften im Sinne von Artikel 4 des Fachobergerichte-Staatsvertrags anzustreben?

Zu 8.: Bedeutsame Unterschiede in der Genehmigungspraxis bei den gemeinsamen Fachobergerichten je nach Sitzland und dortiger Entscheidungszuständigkeit treten nicht zu Tage. Zum einen sind die Präsidentinnen und Präsidenten der Fachobergerichte bereits aufgrund ihrer Zuständigkeit als Oberbehörde für erstinstanzliche Gerichte sowohl in Berlin als auch in Brandenburg bemüht, eine nach den Regeln beider Länder tragbare Genehmigungspraxis zu üben. Zum anderen pflegen die Präsidentinnen und Präsidenten der Fachobergerichte untereinander einen regen Austausch über alle dienstlichen Belange. Fragen der Nebenbeschäftigung von Richterinnen und Richter waren beispielsweise Gegenstand der regelmäßig auf Einladung der Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz stattfindenden Treffen der Präsidentinnen und Präsidenten der gemeinsamen Fachobergerichte, der Präsidentin des Kammergerichts sowie des Generalstaatsanwalts in Berlin.

Zu 8 a): Dementsprechend sehe ich derzeit kein Bedürfnis für die Vereinheitlichung der Nebentätigkeitsregelungen in beiden Ländern.

Berlin, den 27. Mai 2013

Thomas Heilmann
Senator für Justiz und
Verbraucherschutz

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 10. Juni 2013)